

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie durch die Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH (Allgemeine Stromlieferbedingungen)

1. Was ist Gegenstand meines Vertrages?

Die Stadtwerke Bad Pyrmont, nachfolgend STWBP genannt, liefern elektrische Energie in Form einer Vollstromlieferung einschließlich der Netznutzung zum Endverbrauch. Der gesamte Bedarf an elektrischer Energie wird als Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz und einer Spannung von etwa 400 Volt geliefert. Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt in Niederspannung an der im Netzanschluss-/Netzanschlussnutzungs-Vertrag definierten Übergabestelle. Die in Anspruch genommene elektrische Wirkleistung und die bezogene Wirkarbeit werden auf der 400-Volt-Seite gemessen. Heizstrom ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Wie kommt mein Vertrag zustande und ab wann bekomme ich Strom von den STWBP?

Zunächst benötigen die STWBP von Ihnen den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag zur Stromlieferung. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die STWBP Ihnen in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigen und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen. Wenn Ihr Auftrag bis zum 15. eines Monats bei den STWBP eingegangen ist, beginnt die Stromlieferung in der Regel am 1. des übernächsten Monats oder zu dem von Ihnen genannten späteren Termin. Voraussetzung ist allerdings, dass Ihr bisheriger Stromliefervertrag vor Lieferbeginn beendet werden konnte.

3. Was passiert mit meinem bisherigen Vertrag?

Grundsätzlich erfolgt die Kündigung Ihres bisherigen Vertrages durch die STWBP; die Kündigung ist für Sie kostenfrei. Die Bevollmächtigung hierfür erteilen Sie im Rahmen der Beauftragung gemäß Ziffer 2. Beauftragen Sie die STWBP jedoch mit der Stromlieferung im Zusammenhang mit einem Umzug, müssen Sie selbst den an Ihrer bisherigen Adresse und den eventuell an Ihrer neuen Lieferstelle bestehenden Stromliefervertrag kündigen.

4. Wie lang ist die Laufzeit meines Vertrages?

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

5. Wie und wann kann der Vertrag gekündigt werden?

1. Dieser Vertrag kann von Ihnen oder den STWBP mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
2. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
3. Kündigungen müssen in Schriftform erfolgen.

6. Wie setzt sich meine Stromrechnung zusammen?

Der Rechnungsbetrag für die Stromlieferung ergibt sich aus einem Grundpreis pro Zähler sowie aus dem Verbrauchspreis multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Im Rechnungsbetrag sind die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgaben sowie die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) enthalten. Dieser Betrag wird um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht.

7. Dürfen die STWBP die Vertragskonditionen ändern?

1. Bei Inkrafttreten oder Änderung von Steuern, Abgaben oder sonstiger Kosten ändern sich die von der STWBP zu beanspruchenden Preise entsprechend. Falls zusätzliche gewinnunabhängige Steuern und/oder Abgaben zu entrichten sind oder sonstige Mehrkosten für die STWBP entstehen, z.B. nach dem Gesetz über erneuerbare Energien oder nach dem Kraftwärmekopplungsgesetz, so sind sie berechtigt, eine entsprechende Preiserhöhung zu fordern. Das gleiche gilt, wenn nach Vertragsabschluss erlassene oder wirksam werdende Gesetze oder sonstige Regierungs- und/oder Verwaltungsmaßnahmen die Wirkung haben, dass die Erzeugung, der Bezug, die Vorhaltung, die Verteilung und/oder die Abgabe von Elektrizität unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden. In solchem Falle erhöhen oder ermäßigen sich die Preise entsprechend von dem Zeitpunkt an, zu welchem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt. Dies gilt beispielsweise auch im Falle einer Erhöhung oder Senkung der Umsatzsteuer, welche zur Zeit 19% beträgt.
2. Sonstige Preisänderungen werden Ihnen mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens schriftlich mitgeteilt. Im Falle von Preiserhöhungen sind Sie berechtigt, das Vertragsverhältnis in Schriftform mit einer Frist von vier Wochen ab Mitteilungszugang zum Inkrafttreten der Preiserhöhung zu kündigen. Kündigen Sie den Vertrag nicht, so gelten ab Inkrafttreten der Preiserhöhungen die geänderten Preise.
3. Die STWBP können diesen Vertrag auch im Übrigen ändern oder neu fassen, um ihn z.B. an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen. Hinsichtlich der vorherigen Mitteilung der beabsichtigten Änderung gilt Ziffer 7.2 entsprechend.

8. Wie wird mein Zählerstand abgelesen?

Die STWBP bestimmen das Verfahren der Zählerstandablesung. Bitte lesen Sie auf schriftliche Anfrage der STWBP Ihren Zählerstand selbst ab. Werden

die Messeinrichtungen von Ihnen nicht abgelesen, können die STWBP die Ablesung auf Ihre Kosten selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck müssen Sie die STWBP oder dem Beauftragten den Zutritt zu Ihren Räumen gestatten. Ihr örtlicher Netzbetreiber kann Sie ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

9. Wie erfolgen Abschlagszahlungen und Abrechnung?

1. Das Abrechnungsjahr wird von den STWBP festgelegt und Ihnen schriftlich mitgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Sie leisten monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen von Februar bis Dezember auf die Jahresrechnung. Die STWBP werden Ihnen die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei werden die STWBP die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschläge entsprechend angepasst werden. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den STWBP angegebenen Zeitpunkt, frühestens 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
 2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden für den Haushaltsstrom maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und auch erfälsabhängiger Abgabensätze.
 3. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen Ihnen Überweisung oder Lastschriftverfahren zur Verfügung.
- ## 10. Was passiert, wenn ich nicht (rechtzeitig) bezahle?
1. Fordern die STWBP Sie bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lassen den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, können die STWBP Ihnen die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen. Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei und betragen für jede Mahnung 4,00 EUR, für jeden Inkassogang 22,00 EUR.
 2. Sollten Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können die STWBP die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen oder den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten haben Sie als Kunde zu tragen.
 3. Sie können gegen Ansprüche der STWBP nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- ## 11. Wann sind die STWBP nicht zur Lieferung verpflichtet?
- Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitäts-Versorgung sind die STWBP von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die STWBP werden Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den STWBP bekannt sind oder durch die STWBP in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- ## 12. Wer haftet bei Schäden?
1. Bei Versorgungsstörungen in fremden Netzgebieten gemäß Ziffer 11 Satz 1 haften die STWBP nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziffer 11 Satz 1 können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilen die STWBP Ihnen auf Anfrage gerne mit.
 2. Die STWBP haften im Übrigen nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von den STWBP oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Ebenso haften die STWBP bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit jedoch ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
 3. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.
- ## 13. Wann gelten diese Bedingungen?
1. Diese Bedingungen gelten ab dem 1.01.2008.
 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Strom GVV und die ergänzenden Bestimmungen der STWBP.
- ## 14. In welchen Verteilnetzen bieten die STWBP ihre Wahltarife an?
1. Die angebotenen Wahltarife gelten nur in folgenden Verteilnetzen:
 1. In den Verteilnetzen der E.ON Westfalen Weser Netz GmbH
 2. In den Verteilnetzen der E.ON AVACON Netz